

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Stormarn
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
gemäß §§ 19b bis 19d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

zwischen

dem Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,

der Stadt Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bargtheide, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Reinbek, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Reinfeld (Holstein), vertreten durch den Bürgermeister,

dem Amt Bad Oldesloe-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher und

dem Amt Bargtheide-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

nachstehend Träger genannt.

Präambel

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer.

Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Mit der Zusammenlegung der IT-Bereiche des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu einem kompetenten und leistungsfähigen Kommunalunternehmen wird die Voraussetzung geschaffen, um für die Träger selbst und unter Einbeziehung des jeweilig angehörigen Raums,

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern,
- die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern,
- die überregionale Zusammenarbeit auf Landesebene fortzuführen,
- das Angebot elektronischer Dienste zu erweitern,
- die Attraktivität als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb zu steigern und
- die Träger beim demografischen Wandel zu unterstützen.

Mit der Errichtung eines gemeinsamen IT-Betriebs steht den Trägern ein Instrument zur informationstechnischen Modernisierung zur Verfügung, das zukunftsgerichtete und effiziente Ergebnisse erwarten lässt. Durch die Nähe des Unternehmens zu seinen Trägern bewahren sich diese unmittelbare Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Träger schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19c GkZ, um ein Kommunalunternehmen zu errichten, welches gebündelt umfassende informationstechnische Dienstleistungen für die Träger erbringt und diese bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll unterstützt. Dieser Vertrag regelt die finanztechnische Abwicklung und systemtechnische Vorgaben für die Zusammenführung der bislang in den Verwaltungen der Träger getrennt bestehenden IT-Bereiche.
- (2) Die derzeit in den Verwaltungen vorhandenen operativen und strategischen informationstechnischen Aufgaben werden grundsätzlich auf die gemeinsame Einheit übertragen. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-

Infrastruktur angestrebt werden. Das Kommunalunternehmen betreibt die gemeinsame Informationstechnik der Träger in deren Auftrag.

- (3) Sitz des Kommunalunternehmens ist Bad Oldesloe.

§ 2

Organisationsatzung

Die Träger des Kommunalunternehmens vereinbaren eine Organisationsatzung. Sie ist Anlage dieses Vertrags und wird vom Kommunalunternehmen erlassen.

§ 3

Allgemeines

- (1) Für die Zusammenführung der derzeit bestehenden IT-Bereiche und der damit angestrebten Leistungsverbesserung und Kostensenkung ist es erforderlich, eine weitgehend einheitliche, integrierte Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur zu nutzen. Da sich die IT-Bereiche derzeit auf einem unterschiedlichen technischen Stand befinden, sind dafür noch Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Die Gründung des Kommunalunternehmens wird nicht dadurch gehindert, dass diese Vorbereitungsmaßnahmen zum Gründungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.
- (2) Im Übrigen gilt für die Finanzierung des erforderlichen Vorlaufs und des Ausbaus dieses Kooperationsprojektes § 4 Abs. 9 und 13.

§ 4

Personalausstattung und Kosten

- (1) Das Kommunalunternehmen verfügt über Personal, das es von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613 a BGB oder im Rahmen einer Personalgestellung von den Trägern erhält. Bei einer Personalgestellung werden zwischen den Trägern, dem Kommunalunternehmen und den Beschäftigten entsprechende Verträge abgeschlossen. Die Besitzstandswahrung in Bezug auf Gehalt und Altersversorgung sowie die Tarifbindung ist in beiden Fällen zu berücksichtigen. Näheres zur Besitzwahrung regelt ein zwischen den Trägern und dem ITV Stormarn abzuschließender Personalüberleitungsvertrag. Hierbei sind die Rechte der Personalvertretungen zu berücksichtigen. Eine betriebsbedingte Kündigung aus Gründen des Teilbetriebsübergangs

wird über die Frist des § 613 a BGB hinaus ausgeschlossen. Beamte werden durch Verfügung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen, wobei der Besitzstand vollumfänglich gewahrt bleibt. Übergeleitete Beschäftigte und Beamte eines Trägers können sich wie interne Bewerber auf ausgeschriebene Stellen des Trägers bewerben. Ferner kann das Kommunalunternehmen eigenes Personal im Rahmen des Stellenplanes einstellen.

- (2) Das Kommunalunternehmen tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband, der VBL, der VAK und dem KSA bei.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorstand des Kommunalunternehmens, der durch Stellenausschreibung ermittelt wird. Für die Übergangsphase bis zum Betriebsübergang bestellen die Träger ggf. einen kommissarischen Vorstand. Die Kompetenzen des Vorstandes regelt die Organisationssatzung (Anlage).
- (4) Bei Bedarf an allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Rechtsberatung) kann sich das Kommunalunternehmen eines Servicebetriebes als Erfüllungsgehilfe bedienen (z. B. einer der Träger). Die entstehenden Kosten werden den Leistungserbringern durch das Kommunalunternehmen nach gesonderter Vereinbarung erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres auf Nachweis des Leistungserbringers.
- (5) Für die Sicherstellung des laufenden Betriebes stellen die Träger für 2013 und 2014 grundsätzlich die geplanten Budgets zur Verfügung. Dies entspricht den Budgets, über die die IT-Bereiche der Träger im Jahr der Gründung des Kommunalunternehmens und danach jeweils verfügt hätten, zzgl. anteiliger Leitungskosten und Abschreibungen. Wird das Kommunalunternehmen im laufenden Jahr gegründet, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt. Das Kommunalunternehmen kann Abschlagszahlungen festsetzen.
- (6) Rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Jahres haben die Vertragspartner über eine zukünftige Regelung zu verhandeln und das trägerbezogene Budget für das Kommunalunternehmen neu festzulegen.
- (7) Die Mittel für den laufenden Betrieb werden dem Kommunalunternehmen zu Beginn des jeweiligen Quartals im Voraus zur Verfügung gestellt.

- (8) Das Kommunalunternehmen hat den Trägern zum 31.03., 30.06., 30.09. je einen Zwischenbericht über den Wirtschaftsplan zu geben.
- (9) Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird von dem Kommunalunternehmen für jeden Träger eine detaillierte Ist-Kosten-Abrechnung durchgeführt. Defizite werden von dem Träger, bei dem sie bestehen, ausgeglichen. Überschüsse sind an den Träger, bei welchem sie entstanden sind, zurückzuführen.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird im weiteren Verlauf für seine Einzelleistungen einheitliche Leistungsentgelte festlegen.
- (11) In den Leistungsbereichen Telefondienste, Datenfernverbindungen und Fachanwendungen werden zu Beginn des gemeinsamen Betriebs bedingt durch die noch getrennte und unterschiedliche Leistungserstellung unterschiedliche Leistungsentgelte festzulegen sein. Später werden parallel zur Zusammenführung der Leistungserstellung die verwaltungsübergreifend einheitlichen Leistungen in den gemeinsamen Leistungskatalog mit einheitlichen Entgelten übernommen.
- (12) Der Nachweis der angemessenen Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils empfangenen IT-Leistungen.
- (13) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass das gemeinsame Projekt mit Vorlauf- und Ausbauinvestitionen verbunden ist. Als Vorlauf- und Ausbauinvestitionen werden insbesondere solche Investitionen bezeichnet, die erforderlich sind, um die hard- und softwaremäßigen Ressourcen und Lizenzen zu beschaffen und in Betrieb zu nehmen, die den Betrieb eines einheitlichen Systemkonzeptes und zentralen Rechenzentrums erlauben (s. IT-Rahmenkonzept). Dazu gehören auch die dafür erforderlichen Ersatzinvestitionen in diesem Bereich, sowie externe Dienstleistungen und Schulungen der Mitarbeiter.

§ 5

Räumliche und technische Ausstattung

- (1) Die Träger stellen dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Für die zur Verfügung gestellten Räume hat das Kommunalunternehmen eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten zu entrichten. Es werden Mietver-

träge zwischen den bereitstellenden Trägern und dem Kommunalunternehmen geschlossen. Die Vertragsparteien haben sich bezüglich der Gestaltung der Mietverträge und der Höhe des Mietzinses auf eine einheitliche Berechnungsgröße abzustimmen.

(2) Mit der Gründung des Kommunalunternehmens wird diesem das gesamte IT-Anlagevermögen der Träger mit Ausnahme

- des Sondervermögens der kostenrechnenden Einrichtungen,
- des Sondervermögens des Servicebetriebs der Träger und
- der Vermögensgegenstände aus den Sammelposten gemäß GemHVO-Doppik (150 € bis 1.000 € netto)

gegen Erstattung des Restbuchwertes übereignet, sofern die übertragenen Gegenstände nicht zum Stammkapital gemäß § 1 Abs. 4 der Organisationssatzung und § 4 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gehören. Bei Nichtübertragung von Vermögensgegenständen kann eine Ausleihe an das Kommunalunternehmen stattfinden. Erworbene Anteile an Dataport sind dem Kommunalunternehmen zu übertragen.

(3) Zum IT-Anlagevermögen gehören insbesondere:

- Personalcomputer, Terminals, Notebooks,
- Bildschirme, Beamer,
- Drucker, Kopierer, Plotter, Scanner,
- Server, Datensicherungsgeräte,
- Router und andere Datenübertragungseinrichtungen,
- Switche, Firewalls, Medienwandler,
- Systemsoftware (Microsoft u. a.),
- Fachanwendungssoftware,
- Telefonanlage und Apparate, Faxgeräte und
- sonstiges Zubehör.

Das zu übertragende Anlagevermögen ist mit Anschaffungsdatum und Restbuchwert aufzulisten.

(4) Die Berechnung des Restbuchwertes erfolgt nach Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts.

(5) Laufende Support- und Mietverträge für Hard- und Software sowie über Dienstleistungen werden an das Kommunalunternehmen übertragen.

§ 6

Aufgabenübergang, Laufzeit und Aufhebung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2013 gegründet. Betriebsaufnahme und Teilbetriebsübergang erfolgen zum 01.07.2013.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von 5 Jahren ausgeübt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung aller Träger (vgl. § 19d Abs. 4 GkZ).
- (3) § 127 LVwG (Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.
- (4) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (5) Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Träger eine Vermögenseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Träger jeweils zur Deckung des Finanzbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernommenes Personal kehrt zum jeweiligen Träger zurück.

§ 7

Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen entsprechend § 19 Abs. 2 GkZ nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen möglichst nahe kommt.

- (3) Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 9
Anlagen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlagen: Organisationssatzung

Bad Oldesloe, 19.12.2012

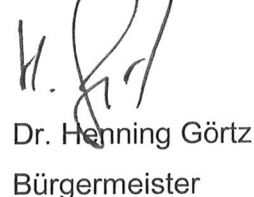
Kreis Stormarn


Klaus Plöger
Landrat

Stadt Bad Oldesloe


Tassilo von Bary
Bürgermeister

Stadt Bargteheide


Dr. Henning Görtz
Bürgermeister

Stadt Reinbek


Axel Barendorf
Bürgermeister

Stadt Reinfeld (Holstein)


Gerhard Horn
Bürgermeister

Amt Bad Oldesloe-Land


Peter Lengfeld
Amtsvorsteher

Amt Bargteheide-Land


Helmut Drenkhahn
Amtsvorsteher

Gemeinsames IT-Rahmenkonzept des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek, Reinfeld (Holstein) sowie der Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargtheide-Land

als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Stormarn“ vom

Ziele und Aufgaben des IT-Verbundes Stormarn

Mit der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens im IT-Bereich werden folgende Ziele verfolgt:

- Bessere Qualität und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, gerade auch im Einkauf
- Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen
- Leistungssteigerung im IT-Bereich
- Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse des IT-Verbundes
- Verbesserung der IT-Sicherheit, Datensicherheit und des Datenschutzes
- Verbesserung der Verfügbarkeit
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern
- Fortführung der Überregionalen Zusammenarbeit auf Landesebene
- Erweiterung des Angebotes elektronischer Dienste
- Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb
- Unterstützung der Träger beim demografischen Wandel

Zur Erreichung dieser Ziele ist es erforderlich, soweit rechtlich vertretbar, sowohl die IT-Infrastruktur, Programme und Fachverfahren als auch die Beschaffung zu vereinheitlichen.

Mit der Übertragung der Aufgaben der IT-Bereiche der beteiligten Träger an den IT-Verbund Stormarn in der Rechtsform einer AöR soll eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden, die Leistungen der IT zukünftig in benötigtem Umfang verfügbar zu halten und weiter zu entwickeln.

Der IT-Verbund Stormarn soll zukünftig umfassend IT-Dienstleistungen für die Verwaltungen der beteiligten Träger erbringen und die Träger bei der Vorbereitung und Nutzung des Technischeinsatzes wirkungsvoll unterstützen. Daher sollen die derzeit in den beteiligten Verwaltungen vorhandenen operativen und strategischen Aufgaben der IT auf den IT-Verbund Stormarn übertragen werden.

Der IT-Verbund Stormarn stellt IT-seitig alles zur Verfügung, was die Träger zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen, u. a.:

- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Rechenzentrums
- Aufbau und Entwicklung eines Kundenmanagements
- Aufbau und Entwicklung eines Systemmanagements
- Entwicklung und Umsetzung von Migrationskonzepten
- Aufbau und Erweiterung der notwendigen Netzwerkinfrastruktur zwischen den Standorten
- Größere Transparenz

Konzeption des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Ausgehend von den vorstehenden Zielen und Aufgaben, werden entsprechende Einzelkonzepte erstellt (z. B. IT-Systemkonzept, IT-Netzwerkkonzept, IT-Sicherheitskonzept, IT-Organisationskonzept, IT-Fachanwendungskonzept usw.). Hieraus folgend wird ein wirtschaftliches IT-Gesamtkonzept inklusive einer IT-Entwicklungsplanung mit notwendigen Investitionsmaßnahmen erzeugt.